

# **Entgeltordnung für die Benutzung des Schulungsraumes im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Tessin**

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Tessin vom 15.06.2017 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

## **§ 1 Grundsätze**

1. Das Feuerwehrgerätehaus ist eine öffentliche Einrichtung, die für die Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt Tessin vorgehalten wird. Der Schulungsraum ist für die Nutzung durch die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Tessin sowie für private Personen und sonstige Personengruppen bestimmt.
2. Die Nutzung des Schulungsraumes im Feuerwehrgerätehaus ist nach Maßgabe dieser Ordnung der Nutzergruppen entsprechend unentgeltlich bzw. entgeltpflichtig.
3. Entgelte sind nach folgenden Tarifen zu entrichten.  
Alle folgenden Entgelte sind Bruttoentgelte.

## **§ 2 Unentgeltliche Nutzung**

1. Die Nutzung des Schulungsraumes für die Durchführung von Schulungen und Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Tessin ist unentgeltlich.
2. Die Nutzung des Schulungsraumes für die Durchführung von Schulungen und Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Tessin ist unentgeltlich.

## **§ 3 Entgeltliche Nutzung**

1. Für die Nutzung des Schulungsraumes für private Feiern sowie für die Durchführung von Schulungen und Versammlungen anderer Vereine, Verbänden und sonstiger Träger wird ein Entgelt erhoben.
2. Für die Nutzung des Schulungsraumes durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tessin wird ein ermäßigtes Entgelt erhoben.

Im Entgelt sind die Nutzung der Sanitäreinrichtungen und die Benutzung des vorhandenen Mobiliars eingeschlossen.

## **§ 4 Dienst- und Sonderleistungen**

1. Der Schulungsraum ist der Stadt Tessin gereinigt zu übergeben.
2. Veranstaltungsspezifische Arbeiten, die der Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung vornimmt, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadt Tessin. Diese Genehmigung kann mit Auflagen und Einschränkungen erteilt werden.

**§ 5**  
**Höhe der Entgelte**

<b>Trauerfeier</b>	<b>1 Tag (24 Stunden)</b>	<b>3 Tage (Wochenende Fr. –So.)</b>
<b>Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tessin</b>		
25,00 EUR	60,00 EUR	100,00 EUR
<b>sonstige Antragsteller</b>		
50,00 EUR	115,00 EUR	200,00 EUR

**§ 6**  
**Aufteilung der Entgelte**

1. Das zu entrichtende Entgelt wird durch die Stadt Tessin in voller Höhe eingekommen.
2. Die entrichteten Entgelte werden zwischen der Stadt Tessin und der Freiwilligen Feuerwehr Tessin aufgeteilt. Der Freiwilligen Feuerwehr Tessin werden 50 % des entrichteten Entgeltes auf das Konto der Kameradschaftskasse erstattet, die Abrechnung erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Tessin, 16.06.2017

  
Susanne Dräger  
Bürgermeisterin